Stadt Pfungstadt

Bebauungsplan "Nördlich Wilhelm-Weingärtner-Straße"

sowie teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Grundlage:

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Sandra Jungnickel, Dipl.-Biol., Wald-Michelbach, 20. März 2025

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Entwurf der Bauleitplanung

Sandra Jungnickel, Dipl.-Biol.

Pfungstadt / Lautertal, 26.07.2026

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Bebauungsplan "Nördlich Wilhelm-Weingärtner-Straße" und teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans

Inhaltsübersicht

1 Anlass und Aufgabenstellung
2 Rechtlicher Prüfungsmaßstab
3 Datengrundlagen und Untersuchungsrahmen
4 Plangebiet, nördlicher Wirkraum und bestehende Kulissen
5 Methodik der örtlichen Untersuchungen
6 Artengruppenbezogene Ergebnisse
7 Vorhabenbedingte Wirkungen und Kulissenwirkung
8 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
9 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
10 Abschließende Bewertung
11 Quellen und Planungsunterlagen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pfungstadt beabsichtigt mit der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans "Nördlich Wilhelm-Weingärtner-Straße" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Hahn zu schaffen. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehende Bebauung entlang der Wilhelm-Weingärtner-Straße und der Straße "An der Gehrengasse" an und bildet eine räumlich begrenzte Ortsrandarrondierung zwischen den westlich gelegenen schulischen und sportlichen Nutzungen und dem östlich gelegenen Nahversorgungsstandort.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden bereits im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch eine stadtweite artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung untersucht. Für die dort als HA1 bezeichnete Erweiterungsfläche des hier vorliegenden Plangeltungsbereichs wurde ein insgesamt geringes ökologisches Potenzial und eine geringe bis mittlere artenschutzrechtliche Bedeutung festgestellt. Die Potenzialabschätzung schloss ein Vorkommen insbesondere von Offenlandvögeln, der Zauneidechse und des Feldhamsters jedoch nicht abschließend aus. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen fachlichen Hinweise machten deshalb eine auf den konkreten Bebauungsplan und dessen Wirkraum bezogene Vertiefung erforderlich.

Der vorliegende Fachbeitrag führt die Potenzialabschätzung, die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und die im Rahmen ergänzender Ortsbegehungen erhobenen Befunde zu einer abschließenden artenschutzrechtlichen Bewertung zusammen. Er wird als Anlage zur Begründung gemeinsam mit dem Entwurf der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist damit vor Einleitung der förmlichen Beteiligung abgeschlossen. Sämtliche für die Planung erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind bereits im ausgelegten Planentwurf berücksichtigt.

2 Rechtlicher Prüfungsmaßstab

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Grundlage der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Umsetzung der Bauleitplanung zu einer Verletzung oder Tötung besonders geschützter Tiere oder ihrer Entwicklungsformen, einer erheblichen Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten führen kann. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die ergänzenden Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach ist insbesondere zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich ist, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der fortbestehenden ökologischen Funktion vorgesehen werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote unterliegen nicht der planerischen Abwägung. Die Gemeinde muss deshalb bereits auf Ebene der Bauleitplanung vorausschauend beurteilen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans vollzogen werden können oder ob ein dauerhaftes artenschutzrechtliches Vollzugshindernis besteht. Die Ermittlungstiefe richtet sich nach der konkreten Habitatausstattung, dem bekannten oder zu erwartenden Artenspektrum, den vorhabenbedingten Wirkungen sowie dem jeweiligen Planungsstand. Eine vollständige Erfassung sämtlicher Arten ist nicht erfor-

derlich; notwendig ist jedoch eine fachlich belastbare Prüfung aller Arten und Artengruppen, für die sich aufgrund der vorhandenen Strukturen und der örtlichen Verbreitung konkrete Anhaltspunkte ergeben.

Der Fachbeitrag dient zugleich der Ermittlung und Bewertung der umweltbezogenen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a, § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 BauGB. Seine Ergebnisse werden in die Begründung, den Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Damit wird gewährleistet, dass die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung nicht in unzulässiger Weise auf eine spätere Genehmigungs- oder Ausführungsebene verlagert wird.

3 Datengrundlagen und Untersuchungsrahmen

Wesentliche Grundlage der Prüfung ist die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Pfungstadt vom 20. März 2025. Die Untersuchung erfasste die Lebensraumpotenziale sämtlicher geplanter Erweiterungsflächen des Stadtgebiets und ordnete die angetroffenen Biotop- und Habitatstrukturen möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu. Für den Stadtteil Hahn wurden die Potenzialflächen HA1 und HA2 gesondert betrachtet.

Das Plangebiet ist Bestandteil der Potenzialfläche HA1. Diese umfasst rund 7,85 ha und erstreckt sich nördlich der Ortslage Hahn. Innerhalb der Gesamtfläche wurden vor allem intensiv genutzte Ackerflächen, artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume sowie einzelne ruderale Bereiche erfasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt hiervon nur den südlichen, unmittelbar an den bestehenden Ortsrand anschließenden Teil ein. Der überplante Bereich wird weit überwiegend ackerbaulich genutzt; strukturreichere Gehölz- und Ruderalbereiche der Gesamtpotenzialfläche liegen außerhalb des Bebauungsplans.

Ergänzend wurden die Begründung und der Umweltbericht zum Entwurf der Bauleitplanung, die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sowie die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Von besonderer Bedeutung waren die Hinweise zur Einbeziehung des nördlichen Wirkraums, zur möglichen Kulissenwirkung auf Offenlandvögel, zur bereits vorhandenen CEF- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Schafstelze und zur Notwendigkeit methodisch geeigneter Untersuchungen der Offenlandvögel und der Zauneidechse.

Auf dieser Grundlage wurde der Untersuchungsraum nicht auf die rechtlichen Grenzen des Bebauungsplans beschränkt. Neben den unmittelbar durch Bebauung, Erschließung und sonstige Bodenarbeiten beanspruchten Flächen wurden die angrenzenden Säume, Wege und Übergangsstrukturen sowie der gesamte fachlich relevante nördliche Wirkraum bis zur B 426 in die Prüfung einbezogen. Seitlich wurden diejenigen Offenland- und Randbereiche berücksichtigt, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe, ihrer strukturellen Ausstattung oder möglicher funktionaler Wechselbeziehungen von der Planung berührt sein konnten.

4 Plangebiet, nördlicher Wirkraum und bestehende Kulissen

Der räumliche Geltungsbereich umfasst rund 1,63 ha und liegt unmittelbar nördlich der Wilhelm-Weingärtner-Straße beziehungsweise der Straße "An der Gehrengasse". Die Fläche wird gegenwärtig überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Das Gelände ist weitgehend eben und weist innerhalb der beanspruchten Flächen keine größeren Gehölzbestände, Gebäude, dauerhaften Gewässer oder sonstigen strukturreichen Habitatkomplexe auf. Die vorhandenen Randbereiche bestehen im Wesentlichen aus schmalen Feld- und Wegsäumen sowie den Übergängen zu den angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der nördliche Wirkraum erstreckt sich über die unmittelbar an das Plangebiet anschließenden Ackerflächen bis zur im Norden verlaufenden B 426. Auch dieser Bereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Feldwege, schmale bewachsene Wegraine und einzelne lineare Saumstrukturen gliedern die Feldflur, ohne einen zusammenhängenden strukturreichen Biotopkomplex auszubilden. Gleichwohl kann der Offenlandraum zeitweise Funktionen als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsraum für Feldvögel sowie als allgemeiner Nahrungsraum für weitere Tierarten erfüllen.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist die bestehende räumliche Einfassung des Offenlandraums wesentlich. Im Süden wird der Wirkraum durch die Ortslage des Stadtteils Hahn begrenzt. Neben der vorhandenen Wohnbebauung wirken die Wilhelm-Weingärtner-Straße, die Straße "An der Gehrengasse" und die westlich und östlich des Plangebiets bereits nach Norden vorspringenden Nutzungen im Bereich von Schule, Sportanlage und Nahversorgungsstandort als bestehende Siedlungs-, Bewegungs- und Störungskulissen.

Im Norden bildet die B 426 eine deutlich wahrnehmbare lineare Begrenzung. Die Bundesstraße entfaltet durch den laufenden Fahrzeugverkehr, Bewegungsreize, Verkehrsgeräusche, nächtliche Lichtwirkungen und straßenbegleitende technische Anlagen eine dauerhafte optische und akustische Vorbelastung. Im Osten wird der Landschaftsausschnitt zusätzlich und besonders deutlich durch die BAB 67 geprägt. Aufgrund ihrer Dimension, des dauerhaft hohen Verkehrsaufkommens, der weitreichenden Geräuschwirkungen, der Fahrzeugbewegungen und der technischen Begleitanlagen stellt die Bundesautobahn eine ausgeprägte Stör- und Raumkulisse dar.

Der Landschaftsraum zwischen der Ortslage Hahn, der B 426 und der BAB 67 ist daher nicht als großflächiger, unzerschnittener und von vertikalen oder verkehrlichen Störungen unbeeinflusster Offenlandkern anzusprechen. Er liegt vielmehr innerhalb eines bereits deutlich vorgeprägten Landschaftsausschnitts. Für störungsempfindliche Offenlandarten bestehen bereits heute Meide- und Vorbelastungswirkungen durch Siedlungsränder, Gebäude, Straßenverkehr, regelmäßige Bewegungsreize, Beleuchtung und die allgemeine siedlungsnahe Nutzung.

Die bestehende Vorbelastung ersetzt allerdings nicht die Prüfung der zusätzlichen Kulissenwirkung der geplanten Bebauung. Die Planung verlagert den südlichen Siedlungsrand in begrenztem Umfang nach Norden und kann dadurch den unmittelbar angrenzenden Offenlandbereich optisch beeinflussen. Maßgeblich war deshalb die Frage, ob hierdurch bislang geeignete Brut- oder Nahrungshabitate vollständig oder in einem artenschutzrechtlich relevanten Umfang funktional entwertet werden und ob die zwischen dem Plangebiet und der B 426 verbleibende Feldflur ihre räumliche und funktionale Offenheit behält.

5 Methodik der örtlichen Untersuchungen

Die ergänzenden Ortsbegehungen wurden artengruppenspezifisch und unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der Potenzialabschätzung und der frühzeitigen Beteiligung benannten Konfliktschwerpunkte durchgeführt. Die Untersuchungen bezogen den Geltungsbereich, die unmittelbar angrenzenden Acker-, Saum- und Randflächen sowie den angrenzenden nördlichen Wirkraum bis zur B 426 ein. Die Begehungen erfolgten zu für die jeweils zu untersuchenden Artengruppen geeigneten Jahres- und Tageszeiten und bei geeigneten Witterungsbedingungen. Der Untersuchungsansatz ging über eine allgemeine Übersichtsbegehung hinaus und war auf die Feststellung von Brutrevieren, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie sonstigen artenschutzrechtlich relevanten Habitatfunktionen ausgerichtet.

Für die Offenlandvögel wurden methodisch geeignete Erfassungen insbesondere im Hinblick auf Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Grauammer und weitere potenziell vorkommende Feldvogelarten vorgenommen. Berücksichtigt wurden Sicht- und Rufnachweise, Gesang, Balz-, Revier- und Warnverhalten, Futter tragende Altvögel, Nestanflüge sowie sonstige Hinweise auf eine Brut.

Durchzügler, überfliegende Tiere und lediglich vorübergehend Nahrung suchende Individuen wurden von revieranzeigenden Beobachtungen unterschieden. Auf diese Weise konnte beurteilt werden, ob innerhalb des Plangebiets oder des durch die zusätzliche Kulissenwirkung beeinflussten Nahbereichs Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Die Untersuchung der Zauneidechse beschränkte sich nicht auf ein einmaliges Abschreiten oder ein unspezifisches Aufscheuchen möglicher Tiere. Potenziell geeignete Saum-, Rand- und Ruderalbereiche wurden wiederholt unter geeigneten Witterungs- und Aktivitätsbedingungen langsam begangen und visuell kontrolliert. Besonderes Augenmerk galt besonnten Wegrändern und Säumen, Übergängen zwischen dichter Vegetation und offenen Bodenstellen, möglichen Sonnen- und Versteckplätzen, potenziellen Eiablagebereichen und frostfreien Überwinterungsstrukturen. Auch die Randzonen der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen wurden in die Untersuchung einbezogen.

Ergänzend wurden die unmittelbar beanspruchten Ackerflächen auf Hinweise zum Feldhamster untersucht. Dabei wurde auf Baue, Erdauswurf, Fraßspuren, Laufwege und sonstige Anwesenheitsmerkmale geachtet. Gehölze, Gebäude, ruderale Strukturen, Ampferbestände und temporär vernässte Bereiche wurden im Hinblick auf mögliche Funktionen für Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge und sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten betrachtet.

Die bestehende artenschutzrechtliche Ausgleichs- beziehungsweise CEF-Maßnahme für Feldlerche und Schafstelze aus dem Bebauungsplan "Gehrengasse/Max-Planck-Straße" wurde ebenfalls in die Untersuchung eingestellt. Geprüft wurden ihre räumliche Lage, die Entfernung zur geplanten Bebauung, die bereits bestehenden Kulissen, die zusätzliche Wirkung der Baukörper sowie mögliche mittelbare Beeinträchtigungen durch Beleuchtung, Bewegungsunruhe, Freizeitnutzung und Haustiere.

6 Artengruppenbezogene Ergebnisse

6.1 Europäische Vogelarten und Offenlandvögel

Die Potenzialabschätzung hatte für die Gesamtfläche HA1 insbesondere Feldlerche, Haubenlerche, Bachstelze, Schafstelze, gegebenenfalls Grauammer und Rebhuhn als potenziell vorkommende Arten benannt. Eine Brutwahrscheinlichkeit wurde aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der regelmäßigen Bearbeitung, der Siedlungsnähe und der bestehenden Störkulissen als eingeschränkt bewertet, jedoch nicht ohne weitergehende Untersuchung ausgeschlossen.

Im Rahmen der ergänzenden Ortsbegehungen wurden innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs keine Brutreviere von Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Grauammer oder sonstigen planungsrelevanten Offenlandvogelarten festgestellt. Es ergaben sich keine Hinweise auf besetzte Bodennester, Revierzentren oder regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten innerhalb der unmittelbar durch Bebauung und Erschließung beanspruchten Flächen.

Auch im nördlich anschließenden Wirkraum wurden keine Brutreviere festgestellt, deren Fortbestand durch die Verlagerung des Siedlungsrandes gefährdet oder deren Aufgabe aufgrund der zusätzlichen Kulissenwirkung zu erwarten wäre. Soweit einzelne Vögel den Bereich überflogen oder zeitweise zur Nahrungssuche nutzten, begründen diese Beobachtungen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die weiter nördlich gelegenen Ackerflächen bleiben großflächig erhalten und können weiterhin als Nahrungs-, Durchzugs- und grundsätzlich auch als potenzieller Brutraum genutzt werden.

Die bestehende CEF- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Schafstelze aus dem Bebauungsplan "Gehrengasse/Max-Planck-Straße" wird weder unmittelbar überplant noch baulich beansprucht. Nach der räumlichen und funktionalen Bewertung bleibt ihre Eignung als Offenlandhabitat bestehen. Eine erhebliche Einschränkung ihrer Wirksamkeit oder eine Aufgabe

der mit ihr verfolgten artenschutzrechtlichen Funktion ist nicht zu erwarten. Eine Verlagerung, Erweiterung oder funktionale Ersetzung der Maßnahme wird durch die vorliegende Planung daher nicht erforderlich.

Für allgemein verbreitete und siedlungstolerante Vogelarten können temporäre Brutvorkommen in Saum-, Gehölz- oder Ruderalstrukturen für zukünftige Zeitpunkte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Risiko einer Tötung oder Zerstörung aktuell besetzter Nester wird jedoch durch die verbindliche zeitliche Steuerung von Gehölzeingriffen und Baufeldfreimachung sowie durch die erforderliche Baufeldkontrolle wirksam vermieden.

6.2 Zauneidechse und sonstige Reptilien

Die Potenzialabschätzung hatte ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen, die vorhandenen Habitatbedingungen jedoch als suboptimal bewertet. Als potenziell nutzbare Strukturen kamen insbesondere schmale Feldraine, grasige Randstreifen, offene Bodenstellen und ruderale Bereiche in Betracht. Für den Fall eines Vorkommens war eher von einem kleinen Bestand oder einer lediglich zeitweisen Nutzung auszugehen.

Bei den methodisch geeigneten Ortsbegehungen wurden innerhalb der durch Bebauung, Verkehrsflächen, Baustelleneinrichtung oder sonstige Bodenarbeiten beanspruchten Bereiche keine Zauneidechsen und keine sonstigen planungsrelevanten Reptilien festgestellt. Ebenso ergaben sich keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen weisen wegen der regelmäßigen Bodenbearbeitung, der fehlenden dauerhaften Vegetationsdeckung und der geringen strukturellen Differenzierung keine geeignete Habitatausstattung für eine beständige Reptilienpopulation auf. Die vorhandenen Rand- und Saumstrukturen verfügen nicht über eine ausreichende Verzahnung aus dauerhaft besonnten Offenbodenstellen, Deckungsvegetation, geeigneten Versteckplätzen, Eiablagebereichen und frostfreien Überwinterungsquartieren.

Soweit außerhalb der unmittelbaren Eingriffsflächen einzelne Saum- oder Randstrukturen eine begrenzte Eignung aufweisen, bleiben diese erhalten und werden während der Bauausführung gegen Befahren, Materialablagerungen, Bodenauftrag und sonstige Inanspruchnahmen geschützt. Ein Verlust einer nachgewiesenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, eine populationsbezogene Störung oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien sind nicht erforderlich.

6.3 Feldhamster

Für den Feldhamster war zu berücksichtigen, dass die Art im weiteren Raum historisch nachgewiesen wurde und Ackerflächen grundsätzlich als Lebensraum nutzen kann. Die Potenzialabschätzung hatte ein theoretisches Vorkommen deshalb nicht vollständig ausgeschlossen. Wegen der unmittelbaren Siedlungsnähe, der intensiven Nutzung, des eingeschränkten Nahrungsangebots außerhalb der jeweiligen Anbauperiode sowie möglicher ungünstiger Boden- und Feuchteverhältnisse wurde die Gesamtfläche HA1 jedoch lediglich als maximal mäßig geeignet bewertet.

Bei der Untersuchung der unmittelbar beanspruchten Ackerflächen wurden weder aktuell genutzte noch verlassene Feldhamsterbaue festgestellt. Auch Erdauswurf, Fraßspuren, Laufwege oder sonstige belastbare Anwesenheitsmerkmale wurden nicht nachgewiesen. Ein Verlust einer aktuell genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist daher nicht zu erwarten.

Da Ackernutzungen zeitlichen Veränderungen unterliegen und eine Neubesiedlung zwischen dem Abschluss der Untersuchungen und der tatsächlichen Baufeldfreimachung grundsätzlich möglich bleibt, ist unmittelbar vor der erstmaligen flächigen Baufeldfreimachung vorsorglich eine abschließende fachkundige Kontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle dient ausschließlich der Prüfung, ob

nach Abschluss des Fachbeitrags eine neue Besiedlung eingetreten ist, was jedoch hinreichend zutreffend nicht angenommen wird. Bei einem wider Erwarten festgestellten aktuellen Bau dürfen in dem betroffenen Bereich keine Arbeiten aufgenommen werden, bevor das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit sichergestellt wurde.

6.4 Fledermäuse

Der räumliche Geltungsbereich wird nahezu vollständig von gehölzfreien, intensiven landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Innerhalb der Eingriffsbereiche befinden sich keine Gebäude, Höhlenbäume, Bäume mit ausgeprägten Rindenspalten oder sonstigen Strukturen, die als Wochenstuben-, Winter-, Zwischen- oder Paarungsquartier von Fledermäusen geeignet wären.

Die Ackerflächen können zeitweise als untergeordnetes Nahrungshabitat überflogen werden. Wegen ihrer Strukturarmut, der intensiven Nutzung und des eingeschränkten Insektenangebots besitzen sie jedoch keine Funktion als essenzielles Jagdhabitat. Im räumlichen Umfeld bleiben ausreichend alternative Jagdflächen und Orientierungsstrukturen erhalten. Eine regelmäßig genutzte Flugroute, die durch die Planung unterbrochen würde, wurde nicht festgestellt. Durch die im Bebauungsplan verbindlich geregelte Begrenzung und technische Ausgestaltung der Außenbeleuchtung werden zusätzliche lichtbedingte Beeinträchtigungen vermieden.

6.5 Amphibien

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine dauerhaften oder regelmäßig wasserführenden Oberflächengewässer. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Amphibien, Laichplätze oder Larven festgestellt. Eine Funktion als dauerhaftes Fortpflanzungshabitat ist daher nicht gegeben.

Nach außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen können sich vorübergehend wassergefüllte Fahrspuren oder Geländemulden bilden. Solche kurzfristigen Wasseransammlungen stellen im gegenwärtigen Zustand keine nachgewiesene dauerhafte Fortpflanzungsstätte dar. Während der Bauausführung sind längerzeitig wasserführende Vertiefungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit entsprechende Wasseransammlungen entstehen, sind sie vor einer Verfüllung durch eine fachkundige Person zu kontrollieren.

6.6 Insekten und sonstige Artengruppen

Wegen einzelner Ampfervorkommen wurde eine mögliche Eignung für den Großen Feuerfalter geprüft. Innerhalb der tatsächlich beanspruchten Flächen wurden weder Entwicklungsstadien noch regelmäßig genutzte Fortpflanzungsbereiche festgestellt. Das vereinzelte Auftreten von Ampferpflanzen begründet für sich allein keine Fortpflanzungsstätte.

Für Libellen fehlt mangels dauerhafter Gewässer ein Fortpflanzungshabitat. Auch für planungsrelevante Heuschrecken, streng geschützte Käfer und sonstige an besondere Trocken-, Feucht-, Gewässer-, Alt- oder Totholzlebensräume gebundene Arten sind innerhalb der Eingriffsflächen keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Strukturreichere Ruderal-, Gehölz- oder Totholzbereiche der Gesamtpotenzialfläche HA1 werden durch den Bebauungsplan nicht beansprucht.

7 Vorhabenbedingte Wirkungen und Kulissenwirkung

Durch die Planung werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in ein allgemeines Wohngebiet mit Erschließungsflächen, Gebäuden und privaten Freiflächen um-

gewandelt. Artenschutzrechtlich relevant sind insbesondere die Beseitigung der Vegetationsdecke, der Oberbodenabtrag, die Herstellung der Verkehrsflächen und Baugrundstücke, bauzeitliche Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Bewegungen, die dauerhafte Verlagerung des Siedlungsrandes sowie mögliche Auswirkungen durch Beleuchtung und zusätzliche siedlungstypische Nutzungen.

Die unmittelbar beanspruchten Ackerflächen besitzen nach den Ergebnissen der Untersuchungen keine Funktion als nachgewiesene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Offenlandvögel, der Zauneidechse oder des Feldhamsters. Eine Quartierfunktion für Fledermäuse und eine Funktion als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien bestehen ebenfalls nicht. Der Verlust der intensiv genutzten Ackerfläche führt deshalb nicht zum Wegfall eines nachgewiesenen essenziellen Lebensraums.

Die geplanten Gebäude verlagern den bestehenden Siedlungsrand nach Norden und erzeugen eine zusätzliche vertikale Kulisse. In die Bewertung wurden die zulässige Gebäudehöhe, die offene Bauweise, die Abstände zwischen den Baukörpern, die Länge des geplanten Siedlungsrandes, die vorhandenen seitlichen Kulissen und die verbleibende Entfernung zur B 426 eingestellt. Berücksichtigt wurde ferner, dass die Bebauung nicht isoliert innerhalb eines bislang freien Offenlandraums entsteht, sondern unmittelbar an die Ortslage anschließt und zwischen bereits bestehenden, nach Norden vorspringenden baulichen Nutzungen liegt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung kein bislang ungestörter Offenlandkern zerschnitten wird. Die zusätzliche Kulissenwirkung konzentriert sich auf den unmittelbaren Nahbereich des neuen Siedlungsrandes und überlagert sich dort in wesentlichen Teilen mit den bereits vorhandenen Wirkungen der Ortslage Hahn, der bestehenden Straßen, der Schule, der Sportanlage und des Nahversorgungsstandorts. Mit zunehmender Entfernung vom Plangebiet tritt die Wahrnehmbarkeit der geplanten Gebäude gegenüber den bestehenden großräumigen Begrenzungen durch die B 426 und insbesondere die BAB 67 zurück.

Zwischen dem geplanten Siedlungsrand und der B 426 verbleibt weiterhin ein zusammenhängender, ackerbaulich genutzter Offenlandbereich. Dieser behält trotz der bestehenden und hinzutretenden Randwirkungen eine ausreichende räumliche Ausdehnung und Offenheit. Eine vollständige oder weitreichende funktionale Entwertung des gesamten nördlichen Wirkraums als Offenlandhabitat ist nicht zu erwarten. Da innerhalb des zusätzlich beeinflussten Nahbereichs keine Brutreviere planungsrelevanter Offenlandvögel festgestellt wurden, führt die zusätzliche Kulisse auch nicht zur Aufgabe einer konkret nachgewiesenen Fortpflanzungsstätte.

Betriebsbedingte Wirkungen werden durch die vorgesehene Wohnnutzung und die unmittelbare Lage am bestehenden Ortsrand begrenzt. Die artenschutzverträgliche Ausgestaltung der Außenbeleuchtung verhindert eine direkte Aufhellung der nördlich angrenzenden Feldflur und der Saumstrukturen. Die Durchlässigkeit der Einfriedungen erhält die Austauschfunktionen für bodengebundene Kleintiere. Die außerhalb der Bau- und Verkehrsflächen gelegenen Randstrukturen bleiben von baulichen Eingriffen frei.

8 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Die Ergebnisse des Fachbeitrags wurden in die Bauleitplanung übernommen. Der Bebauungsplan enthält verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Diese Maßnahmen sind hinreichend bestimmt, praktisch umsetzbar und geeignet, die nach der Untersuchung verbleibenden Risiken zu vermeiden.

8.1 Zeitliche Beschränkung von Gehölzeingriffen

Gehölze dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. beziehungsweise 29. Februar beseitigt oder wesentlich zurückgeschnitten werden. Die Regelung gilt auch für kleinräumige Gebüsche, Brombeerbestände und sonstige potenziell als Brutplatz nutzbare Vegetationsstrukturen.

8.2 Zeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung

Die erstmalige Beseitigung der Vegetationsdecke, der Oberbodenabtrag und sonstige flächige Erdarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Vogelarten durchzuführen. Soweit Arbeiten innerhalb der Brutzeit nicht vermieden werden können, ist das Baufeld unmittelbar vor Arbeitsbeginn durch eine fachlich qualifizierte Person auf aktuell besetzte Bodennester zu kontrollieren. Bei einem Nachweis sind die betroffenen Bereiche bis zum Abschluss der Brut und bis zum Ausfliegen der Jungvögel von der Inanspruchnahme auszunehmen.

8.3 Artenschutzverträgliche Außenbeleuchtung

Die Gebäude- und Freiflächenbeleuchtung ist auf das funktional zwingend erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Es dürfen ausschließlich vollständig abgeschirmte, zielgerichtete und nach unten abstrahlende Leuchten mit einem Upward Light Ratio von 0 Prozent verwendet werden. Die Lichtquellen müssen einen geringen UV- und Blaulichtanteil aufweisen; die Farbtemperatur darf höchstens 2.800 Kelvin betragen. Eine Beleuchtung der nördlich angrenzenden Offenlandflächen, der Feldraine, Gehölze und sonstigen Vegetationsbestände ist unzulässig.

8.4 Durchlässigkeit von Einfriedungen

Einfriedungen sind so auszubilden, dass die Austausch- und Wanderungsfunktionen für Kleinsäuger und sonstige bodengebundene Tierarten erhalten bleiben. Geschlossene Sockel und bis zum Boden reichende undurchlässige Einfriedungen sind ausgeschlossen. Die im Textteil vorgesehene Bodenfreiheit und Maschenweite sind dauerhaft einzuhalten.

8.5 Schutz angrenzender Habitatstrukturen

Außerhalb der festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen gelegene Saum-, Rand-, Ruderal- und Gehölzstrukturen dürfen während der Bauausführung weder befahren noch überschüttet, abgegraben oder zur Lagerung von Boden, Baustoffen, Maschinen und Abfällen genutzt werden. Die zu schützenden Bereiche sind vor Beginn der Arbeiten eindeutig zu kennzeichnen und erforderlichenfalls durch geeignete Schutzeinrichtungen abzugrenzen.

8.6 Fachkundige Kontrolle und ökologische Baubegleitung

Die erstmalige Baufeldfreimachung wird fachkundig begleitet und dokumentiert. Die ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der bereits abschließend bestimmten Vermeidungsmaßnahmen. Sie ist befugt, Arbeiten in unmittelbar betroffenen Teilbereichen vorübergehend auszusetzen, wenn konkrete Hinweise auf aktuell besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten. Die Baubegleitung ersetzt nicht die auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung und führt nicht zu einer nachträglichen Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Ausführungsebene.

Nach dem Ergebnis des Fachbeitrags sind zusätzliche externe CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Innerhalb des Plangebiets wurden keine betroffenen Brutreviere oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen. Die im Umfeld vorhandene CEF-Maßnahme für Feldlerche und Schafstelze bleibt funktionsfähig.

9 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

9.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots ist nicht zu erwarten. Durch die zeitliche Steuerung der Gehölzeingriffe und der Baufeldfreimachung, die fachkundige Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit und die ökologische Baubegleitung wird verhindert, dass besetzte Nester, Gelege, Jungvögel oder andere nicht ausweichfähige Tiere verletzt oder getötet werden. Vorkommen der Zauneidechse und des Feldhamsters wurden innerhalb der Eingriffsflächen nicht festgestellt. Quartierstrukturen von Fledermäusen und Fortpflanzungsgewässer von Amphibien werden nicht beansprucht. Ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird daher nicht ausgelöst.

9.2 Störungsverbot

Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten ist nicht zu erwarten. Der Planungsraum ist bereits durch die Ortslage Hahn, die B 426 und insbesondere die BAB 67 erheblich optisch und akustisch vorbelastet. Die hinzutretende Wirkung der geplanten Bebauung bleibt räumlich begrenzt. Sie führt weder zu einer Aufgabe nachgewiesener Brutreviere noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population. Der nördlich verbleibende Offenlandraum behält seine grundsätzliche Habitatfunktion.

9.3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht in einer Weise beschädigt oder zerstört, durch die ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Innerhalb des Geltungsbereichs und des durch die Kulissenwirkung zusätzlich beeinflussten Nahbereichs wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Brutreviere der Offenlandvögel und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse oder des Feldhamsters festgestellt. Die bestehende CEF-Maßnahme für Feldlerche und Schafstelze bleibt funktional erhalten. Zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.4 Erfordernis einer Ausnahme

Da unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Die Vollziehbarkeit der Bauleitplanung hängt nicht von einer späteren Ausnahmeentscheidung ab.

10 Abschließende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde unter Einbeziehung der Potenzialabschätzung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der

konkretisierten Bauleitplanung und der ergänzenden methodisch geeigneten Ortsbegehungen vollständig durchgeführt.

Der Untersuchungsraum umfasste neben dem Plangebiet den gesamten fachlich relevanten nördlichen Wirkraum bis zur B 426. Bei der Wirkungsprognose wurden die vorhandenen und hinzutretenden Kulissenwirkungen umfassend berücksichtigt. Der Landschaftsraum ist bereits durch die Ortslage des Stadtteils Hahn im Süden, die B 426 im Norden und insbesondere die BAB 67 im Osten räumlich, optisch und akustisch deutlich vorgeprägt. Die geplante Bebauung verschiebt den bestehenden Siedlungsrand lediglich in begrenztem Umfang nach Norden, ohne einen bislang ungestörten Offenlandkern zu zerschneiden.

Die methodisch geeigneten Untersuchungen der Offenlandvögel ergaben weder innerhalb des Plangebiets noch in dem durch die zusätzliche Kulissenwirkung betroffenen Nahbereich Brutreviere, deren Fortbestand durch die Planung gefährdet wäre. Die Untersuchung der potenziellen Reptilienhabitate ergab keine Nachweise der Zauneidechse oder sonstiger planungsrelevanter Reptilien. Auch für den Feldhamster wurden keine Baue oder sonstigen aktuellen Anwesenheitsmerkmale festgestellt. Für Fledermäuse, Amphibien, den Großen Feuerfalter und weitere Artengruppen wurden innerhalb der Eingriffsflächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beziehungsweise essenziellen Habitatfunktionen festgestellt.

Unter Beachtung der in den Bebauungsplan übernommenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch die Umsetzung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans "Nördlich Wilhelm-Weingärtner-Straße" keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Es tritt keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ein. Eine populationsrelevante erhebliche Störung ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die bestehende CEF-Maßnahme für Feldlerche und Schafstelze wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Ein dauerhaftes artenschutzrechtliches Vollzugshindernis besteht nicht. Die artenschutzrechtliche Vollziehbarkeit der Bauleitplanung ist damit abschließend gewährleistet.

11 Quellen und Planungsunterlagen

Jungnickel, Sandra (2025): Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pfungstadt. Erfassung der Lebensraumpotenziale auf den geplanten Erweiterungsflächen: Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Wald-Michelbach, 20. März 2025.

Stadt Pfungstadt / InfraPro (2026): Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan "Nördlich Wilhelm-Weingärtner-Straße". Begründung mit Umweltbericht und Anlagen, Entwurf Mai 2026.

Stadt Pfungstadt / InfraPro (2026): Bebauungsplan "Nördlich Wilhelm-Weingärtner-Straße". Planzeichnung und Textteil, Entwurf vom 28. Mai 2026.

Stadt Pfungstadt / InfraPro (2026): Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 28. Mai 2026.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44 und 45, in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 1, 1a, 2, 3, 4 und 4a, in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.